

3

§ 8 - Koordinatorinnen und Koordinatoren

- (1) Der Vorstand kann zur Koordination seiner Arbeitsbereiche zwischen Arbeitsstellen, Arbeitsgruppen und ZpB nach Anhörung deren Sprecherinnen und Sprecher Koordinatorinnen oder Koordinatoren einsetzen. Die Einsetzung erfolgt befristet.
- (2) Die Koordinatorinnen und Koordinatoren nehmen an den Vorstandssitzungen beratend teil.

§ 9 - Beirat

- (1) Das DiZ erhält einen Beirat, der der Entwicklung und der Beratung des DiZ dienen soll.
- (2) Als Mitglieder des Beirates werden Personen berufen, die die Aufgaben des DiZ fördern können. Die Berufung erfolgt durch die GKL im Benehmen mit dem Vorstand.

§ 10 - Haushalt

- (1) Dem DiZ oder seinen Arbeitsstellen, Arbeitsgruppen oder Mitgliedern können zur Erfüllung ihrer Aufgaben Mittel und Stellen zugewiesen werden.
- (2) Mitglieder und Untergliederungen des DiZ können universitäre oder Drittmittel für gemeinsame Forschungs- und Entwicklungsprojekte beantragen und in das DiZ einbringen.
- (3) Das DiZ, seine Untergliederungen und Mitglieder können Einnahmen für Dienstleistungen tätigen und in das DiZ einbringen.

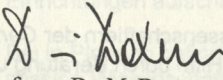
§ 11 - Übergangsregelungen

- (1) Erstmalige Wahlen zum Vorstand des DiZ nach § 3 Abs. 1 Satz 3 finden statt, wenn mind. 5 Arbeitsstellen oder Arbeitsgruppen gebildet sind oder mindestens 20 Mitglieder (neben den Beschäftigten des ZpB) vorhanden sind, spätestens jedoch ein Jahr nach Errichtung des DiZ.
- (2) Bis zur erstmaligen Wahl des Vorstands durch die Mitglieder des DiZ wählen die in der GKL vertretenen Gruppen einen Übergangsvorstand gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1; das beratende Vorstandsmitglied aus dem Kreis der außeruniversitären Personen wird von der GKL insgesamt gewählt. Für den Übergangsvorstand gelten im übrigen die Bestimmungen dieser Ordnung..
- (3) Spätestens 6 Monate vor Auslaufen des Fünfjahreszeitraums der Errichtung des DiZ entscheidet der Senat über die Weiterführung des DiZ aufgrund einer Evaluation seiner Arbeit und seiner Strukturen. Verantwortlich für die Einleitung des Evaluationsverfahrens ist die GKL im Benehmen mit dem Vorstand.

Beitragsordnung der StudentInnenschaft der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg

Im Anschluß an die Veröffentlichung der o.g. Ordnung in den Amtlichen Mitteilungen 4/96 Seite 131 wird mitgeteilt, daß die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg die Immatrikulation und die Rückmeldung vom Nachweis der Erfüllung dieser Beitragspflicht für das jeweilige Semester gemäß Anordnung des MWK vom 10.05.1994 nach § 46 Abs. 2 NHG i.d.F. vom 21.01.1994 (Nds. GVBl. S. 13) abhängig macht.

Oldenburg, den 27. Januar 1997


Professor Dr. M. Daxner